



Hausordnung

Turnerheim

TV 1898 Schwarzenholz



1. Allgemeines

Die Hausordnung soll unter den Bewohnern und Mitgliedern ein gutes Einvernehmen sowie zufriedenstellende Verhältnisse in dem Haus sicherstellen. Sie ergänzt die Bestimmungen der Gemeinschaftsordnung.

Die Hausordnung wurde aufgestellt, um einen Rahmen zu geben, in dem sich das gemeinschaftliche Leben regeln lässt. Helfen Sie mit, dass das Zusammenleben nicht durch Ihr Verhalten gestört wird. Gegenseitige Rücksichtnahme und Erfüllung der von Ihnen zu übernehmenden Pflichten bieten die beste Garantie, dass der Hausfrieden gewahrt bleibt. Alle Bewohner, Mitglieder und Gäste sollen sich verpflichtet fühlen, auf die Einhaltung dieser Hausordnung zu achten.

2. Einhalten der Hausordnung

Die Ruhe in einem Mehrfamilienhaus ist auch bei guter Schalldämmung vom rücksichtsvollen Verhalten der Bewohner abhängig.

Es ist deshalb erforderlich:

2.1: Türen und Fenster geräuschlos zu schließen und nicht zuzuschlagen.

2.2: Lautsprecher nur auf Zimmerlautstärke einzustellen.

2.3: auf den Terrassen und in den Gärten sowie bei geöffneten Fenstern jeden störenden Lärm zu vermeiden.

2.4: erforderliche Tätigkeiten, bei welchen sich eine Lärmentwicklung nicht ausschließen lässt, nur werktags- ausgenommen samstags- in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr, samstags nur zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr durchzuführen. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen ab 13.00 Uhr ist jede mit Lärmentwicklung verbundene Tätigkeit zu unterlassen.

2.5: Die Kinder zur Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit im Haus und auf dem Grundstück anzuhalten und Spielen im Treppenhaus und in den Fluren nicht zu gestatten.

Insbesondere ist auch für Kinder die Einhaltung der Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr erforderlich.

3. Mobiliar und Geräte im Turnerheim

Es ist jedem Mitglied, Mieter und Besucher untersagt, Mobiliar (Tische, Stühle, Pavillons u.s.w.) oder Geräte (Musikanlagen, Kühlschränke, Küchengeräte u.s.w.), zur privaten Nutzung aus dem Turnerheim zu entnehmen. Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzusprechen.

Bei Nichtbeachtung kann vom Vorstand Hausverbot oder Vereinsausschluss ausgesprochen werden.

4. Behandlung des Gemeinschaftseigentums

Flure, Gänge und Treppenhäuser, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, sind pfleglich zu behandeln. Das Abstellen von Gegenständen in den der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Räumen ist nicht gestattet. Nach Abstimmung mit dem Vorstand ist jedoch das Aufstellen von Blumen- und Pflanzgefäßen zur wohnlichen Gestaltung des Hauses gestattet.

Fahrräder sind in der immer abzuschließenden Garage abzustellen. Lässt sich eine außergewöhnliche Verschmutzung ausnahmsweise nicht vermeiden, so ist es selbstverständlich, dass derjenige, der die Verschmutzung verursacht hat, diese unverzüglich beseitigt. Dies gilt auch für eventuelle Beschädigungen.

5. Öffnen und Verschluss des Turnerheims

Unser Turnerheim wird durch eine Video- & Alarmanlage überwacht. Den berechtigten Mitgliedern (Vorstand und Übungsleiter) wird, durch das Freischalten ihrer Zugangskarte (persönliche Daten der Karte werden nicht ausgelesen) durch den Vorstand und durch die schriftliche Anerkennung der Hausordnung, der Zutritt ins Turnerheim gewährt. Durch Einstecken der Karte am Haupteingang wird die Alarmanlage für 2 Minuten ausgeschaltet (vor Scharfschaltung ertönt ein Warnsignal) und die Tür geöffnet. Innerhalb von 2 Minuten muss die Karte im Übungsraum in das Lesegerät gesteckt werden und während der Nutzungszeit des Gebäudes dort verbleiben. Alle Funktionen an der Steuertafel werden durch das Herausnehmen der Karte (zeitverzögert) wieder zurückgesetzt. Alle übrigen Beleuchtungen und Geräte sind beim Verlassen auszuschalten und Fenster, Türen und Rollläden sind zu verschließen.

6. Übungsstunden / Veranstaltungen

Die Belegung der Übungsstunden und der Veranstaltungen sind terminlich mit dem Vorstand abzusprechen.

7. Getränke

Jeder Benutzer ist verpflichtet, falls mit dem Vorstand keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die vom Verein bezogenen Getränke zu verabreichen. Die Preise sind an der Preistafel ersichtlich und gelten als unbedingt verbindlich. Das verantwortliche Mitglied einer Gruppe (z.B. Übungsleiter) ist dafür zuständig, dass die verkauften Getränke ordnungsgemäß abgerechnet werden. Hierzu werden die Stückzahl sowie der Gegenwert der verkauften Getränke in das dafür bereitgelegte Kassenbuch eingetragen. Das Geld ist in der bereitgestellten Kleingeldkasse zu hinterlegen. Um den Kassenbestand nicht zu groß werden zu lassen, wird der Vorstand sporadisch Entnahmen tätigen. Bei größeren Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern) ist direkt mit dem Vorstand abzurechnen.

Verabreichung von Getränken ist nur an Mitglieder und deren Gäste gestattet.

8. Müll / Abfälle

Sämtliche Abfälle sind nach den Verordnungen der Gemeinde Saarwellingen zu entsorgen. Bitte achten Sie darauf, dass die Umgebung der Mülltonnen nicht verunreinigt wird. Schließen Sie nach der Benutzung den Deckel des Müllbehälters sorgfältig und achten Sie darauf, dass keine Abfallreste zwischen Behälterrand und Deckel eingeklemmt werden. Die Entsorgung (Abfuhr) regeln die Mieter einvernehmlich, falls notwendig, der Vorstand des Turnvereins. Für die ordnungsgemäße Abfuhr von Sperrmüll hat jeder Bewohner selbst zu sorgen.

9. Vorsorge bei Abwesenheit

Bei Verlassen sind alle Türen, Fenster und Rollläden zu verschließen

Während der kalten Jahreszeit ist jede Wohnung, auch bei Abwesenheit, ausreichend zu heizen.

10. Zentralheizung

Die Steuerung der Heizung im Hauptgebäude ist am Kessel im Heizungskeller eingestellt. Im Nebengebäude (WC, Übungs-, Umkleide-, Verkaufsraum usw.) werden die Heizkörper von der SPS – Steuerung gesteuert und die Räume auf Frostschutz überwacht. Der Heizkreislauf kann zusätzlich an der Steuertafel (Ventil) eingeschaltet werden (siehe Anzeigefeld). Die Heizung arbeitet automatisch. Eine Bedienung ist daher nicht erforderlich.

Bei Störungen oder sonstigen Beanstandungen ist der Vorstand zu verständigen.

11. Treppenhaus und Keller Benutzung

Im Keller sind keine feuergefährlichen und übelriechenden Dinge zu lagern. Die Keller müssen regelmäßig gelüftet werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Keller z.B. durch einen eventuellen Kanalrückstau oder Wasserrohrbruch Feuchtigkeit oder Nässe auftritt. Daher wird dringend empfohlen, alle nasse empfindlichen Gegenstände ca. 20-30 cm über dem Kellerboden abzustellen. Bei Frost sind die Kellerfenster geschlossen zu halten.

Das Treppenhaus des Haupthauses sowie die Kellerräume stehen ausschließlich den Mietern und dem Vorstand zur Verfügung. Eine Benutzung durch die Vereinsmitglieder ist daher nicht gestattet.

12. Haus / Außenansicht

Die Form der Namensschilder an Klingeln und Briefkästen am Hauseingang wird vom Verein übernommen. Veränderungen der äußeren Gestaltung am Haus durch Sichtblenden, Markisen, Antennen, Wäscheleinen etc. sind grundsätzlich nicht genehmigt.

13. Schadensmeldung

Selbst verursachte Schäden am Turnerheim (Räumen) hat das Mitglied dem Vorstand zu melden und auf seine Kosten zu beseitigen. Treten Schäden an gemeinschaftlich genutzten Räumen auf, ist der Vorstand sofort zu benachrichtigen. Es ist notwendig, das Turnerheim ausgiebig zu lüften, damit Schäden durch Schweißwasserbildung vermieden werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat jeder Benutzer des Turnerheims zur Schadensminderung beizutragen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht sind Sofortmaßnahmen einzuleiten, um Schäden am Gebäude, den Bewohnern oder Dritten zu mindern, sowie für Abhilfe und die Verkehrssicherung (Absperrung / Warnzeichen) zu sorgen.

14. Gemeinschaftsantenne

Zum Betrieb von Rundfunk und Fernsehgeräten steht eine gemeinschaftliche digitale Satellitenanlage zur Verfügung. Eigenmächtige Veränderungen führen zu Störungen der Gesamtanlage und sind deshalb nicht gestattet. Für die Anmeldung der Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ oder GEMA) ist jeder Benutzer selbst verantwortlich.

15. Telefonanlage

Die Rufnummer des Turnerheims lautet: 06838 / 981466. Näheres siehe Beiblatt Telefonanlage:

16. Außenbeleuchtung

Um Unfallgefahren auszuschließen, wird die Außenbeleuchtung an den Hauseingängen über Bewegungsmelder gesteuert. Zusätzlich kann der Scheinwerfer zum Marktplatz an der Türsprechanlage eingeschaltet werden (zeitgesteuert).

17. Hausmeister (Vorstand des TV Schwarzenholz)

Der Vorstand wacht im Interesse aller Bewohner über die Einhaltung der Hausordnung und ist berechtigt, die Hausordnung in geeigneter Weise gegen die Bewohner und Gäste durchzusetzen. Im Interesse eines harmonischen Zusammenlebens ist den Anordnungen des Vorstandes oder einer von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.

18. Reinigen und Pflege der Gemeinschaftsflächen

Die Reinigung der Haustüre und des Treppenhauses sowie die Pflege des Eingangsbereiches, Bürgersteiges und der ihnen zugewiesenen Stellflächen regeln die Mieter einvernehmlich, falls notwendig, der Vorstand des Turnvereins. In der kalten Jahreszeit ist der Bürgersteig von Eis und Schnee zu befreien. Die Reinigung findet im wöchentlichen Wechsel statt.

Der übrige Bereich wird vom TV Schwarzenholz betreut. Die Nutzung der nicht zugewiesenen Flächen wird mit Absprache des Vorstandes gestattet, die Reinigung (Räume, Mobiliar, Geräte u.s.w.) obliegt bis spätestens 16.00 Uhr des darauf folgenden Tages dem Verursacher.

Die Eltern bzw. Aufsichtspersonen von Kindern sind verpflichtet, die von Ihren Kindern verursachte und über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung umgehend zu beseitigen. Das Betreten der Pflanzflächen ist, um erhebliche Folgekosten zu vermeiden, nicht gestattet.

19. Sicherheitseinrichtungen

Im Interesse aller Bewohner sind die Zufahrten und Standplätze für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge immer freizuhalten. *Mitglieder sowie Mieter des Turnerheims dürfen ihre Fahrzeuge nur zum Beladen b.z.w. Entladen in der Haupteinfahrt parken.* Der Vorstand behält sich vor, bei Verstößen ohne weitere Abmahnung diese Fläche zu Lasten des Verursachers räumen zu lassen.

Rettungs- / Feuerschutzeinrichtungen dürfen nicht außer Funktion gesetzt oder verändert werden.

Die Vorschriften zur Brandschutzverhütung sind für jeden Bewohner verbindlich

-Verbindlichkeit der Hausordnung-

Die jeweils gültige Hausordnung ist in der jeweiligen Fassung für alle Bewohner und Gäste des Hauses bindend. Bei gemeldeten Verstößen gegen die Hausordnung durch Mitglieder, Mieter und Besucher ist der Vorstand berechtigt, diese in geeigneter Form zur Beachtung der Hausordnung aufzufordern.

Schwarzenholz, den 01.05.2025

Günter Heckmann
1. Vorsitzender

Marius Heckmann
2. Vorsitzender

Justina Gabriel
Kassierer

Maurice Schmitt
Schriftführer